

**AN
MARKTGEMEINDEAMT
LANGENWANG
WIENER STRASSE 2
A-8665 LANGENWANG**

Eingangsvermerk der Gemeinde

ANSUCHEN UM WOHNBAUFÖRDERUNG

gemäß Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2010

NAME UND ANSCHRIFT DES FÖRDERUNGSWERBERS

BANKVERBINDUNG:

IBAN:

beantragt die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Wohnbauförderung
für folgendes Objekt:

ANSCHRIFT DES ZU FÖRDERNDEN OBJEKTES

.....
Datum

.....
Unterschrift

Nicht vom Förderungswerber auszufüllen:

Benützungsbewilligung erteilt am:		Zeichen:	
Hauptwohnsitz vorhanden seit:		Zeichen:	

Auszahlung genehmigt am:		Zeichen:	
Überweisung erfolgt am:		Zeichen:	

Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2010

Baukostenzuschuss für die Errichtung von Wohnbauten in der Marktgemeinde Langenwang „Wohnbauförderung“

I.

Die Marktgemeinde Langenwang bezuschusst die Errichtung von Wohnbauten mit bis zu 2 Nutzungseinheiten für Wohnzwecke. Zu-, Um- und Einbauten mit Wohnungsschaffung werden nicht gefördert.

II.

Der Baukostenzuschuss beträgt **€ 550,00** je Objekt.
Dieser Zuschuss ist nicht rückzahlbar und wird einmal pro Objekt gewährt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

III.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer rechtskräftigen zur Gänze erteilten Benützungsbewilligung nach den baurechtlichen Bestimmungen sowie das Vorhandensein von mindestens einem Hauptwohnsitz pro Objekt.

IV.

Die Förderung ist bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der zur Gänze erteilten Benützungsbewilligung schriftlich zu beantragen. Die Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen auszuzahlen.

V.

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft.